

Verein zur Förderung der Staatlichen Realschule Vilsbiburg e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Verein zur Förderung der Staatlichen Realschule Vilsbiburg e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vilsbiburg.
3. Das Geschäftsjahr umfasst 12 Monate und geht vom 01.09. bis 31.08.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Staatlichen Realschule Vilsbiburg. Insbesondere stellt sich der Verein zur Aufgabe,

- a) die Staatliche Realschule Vilsbiburg in ihrem Bestand zu erhalten und ihr Anerkennung zu verschaffen,
- b) bei der schulischen Bildung und charakterlichen Erziehung unterstützend mitzuwirken,
- c) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte materielle Hilfe für die Ausstattung und Einrichtung der Schule zu leisten,
- d) bedürftige Schüler zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Alle Leistungen des Vereins an die Staatliche Realschule Vilsbiburg erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt dem Landkreis Landshut zur zusätzlichen, außeretatmäßigen Verwendung für die Staatliche Realschule Vilsbiburg gemäß § 10 dieser Satzung zu.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen sowie Körperschaften, insbesondere die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schüler der Staatlichen Realschule Vilsbiburg werden, die bereit sind, dem Vereinszweck gemäß, die Staatliche Realschule Vilsbiburg zu fördern.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden.

4. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald dem Anmeldenden die Aufnahme schriftlich mitgeteilt bzw. ein Mitgliedsausweis mit Satzung ausgehändigt ist.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand; er wird wirksam am Ende des Geschäftsjahres (31.08.). Ein früheres Wirksamwerden des Austritts bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied

a) gegen das Ansehen oder den Gemeininn des Vereins erheblich verstoßen oder

b) dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder

c) sich ehrenrührig verhalten hat

d) den Beitrag nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres entrichtet hat.

Der Ausschluss wird wirksam mit der Zustellung der Ausschlussklärung. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Auch nach dem Ende der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht der Zahlung der Beiträge bis zum Schlusse des Geschäftsjahres bestehen, es sei denn, dass der Vorstand etwas anderes genehmigt.

5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

§ 6

Beiträge

Der jährliche Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der tatsächlich zu leistenden Beiträge liegt im Ermessen der einzelnen Mitglieder. Der in der Beitrittserklärung angegebene Betrag ist bis auf weiteres, und zwar mindestens bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, bindend; er kann nur durch schriftliche Anzeige beim Vorstand in seiner Höhe geändert werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8

A) Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit dem Geschäftswert über 2 000,-- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates hierzu schriftlich erteilt ist.

2. Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Buchführung, Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitglieder

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

3. Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

4. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig für die Dauer des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

B) Beirat

1. Der Beirat besteht höchstens aus sieben Mitgliedern und er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

2. Zum Beirat gehören der Schulleiter, die beiden Konrektoren und der Elternbeiratsvorsitzende, sofern nicht bereits als Vorstandsmitglied gewählt.

3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Schule (§ 2 Vereinszweck) und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 2 000,-- € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

4. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist

von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

5. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Die Sitzung leitet das Mitglied, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied wählen.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

C) Gemeinsame Sitzung des Vorstands und Beirats

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann gemeinsame Sitzungen einberufen. Bei dieser Sitzung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Für die Ladefrist und – form gilt B) Ziff. 4.

2. Vorstand und Beirat bestimmen regelmäßig – gegebenenfalls im Rahmen von Richtlinien der Mitgliederversammlung – die jeweilige Verwendung der Einkünfte und der sonstigen Zuwendungen und Vermögenswerte im Sinne des Vereinszwecks und nach Anhörung des jeweiligen Schulleiters.

D) Schatzmeister, Schriftführer

1. Der Schatzmeister hat im Benehmen mit dem Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln und am Jahresende (Geschäftsjahr) Rechnung zu legen.

2. Der Schriftführer hat sämtliche Schriftstücke auszufertigen, wenn dies nicht durch den Vorsitzenden erfolgt, die Mitgliederkartei zu führen und die Protokolle über Sitzungen der Vorstandschaft und Versammlung zu führen.

3. Vorstand und Beirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die im Interesse des Vereins entstehen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung

- a) nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes entgegen,
- b) genehmigt die Jahresabrechnung,

c) beschließt über die Satzung und deren Änderungen,

e) wählt, entlastet und entlässt den Vorstand und die Kassenprüfer,

f) entscheidet endgültig über den Einspruch gegen einen Vorstandsbeschluss, über die Versagung der Aufnahme als Mitglied oder über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde.

g) entscheidet über alle Fragen, die für den Bestand und die Arbeit des Vereins und die Wahrnehmung seiner Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung sind.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung von juristischen Personen, von Personenvereinigungen und Körperschaften richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen dieser Institutionen.

3. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt über die Vilsbiburger Zeitung und den Vilstalboten.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten nach Schuljahresbeginn statt. Der Vorstand hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

a) 1/10 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe,

b) die Vorstandschaft oder der Beirat in besonderen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit

einen diesbezüglichen Antrag stellen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden regelmäßig mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6. Für die Wahlen wird bestimmt:

Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes per Akklamation einen Wahlausschuss bis zur vollzogenen Neuwahl. Der Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern, wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel zu erfolgen. Für die Wahl der beiden Vorsitzenden sind mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Beiräte ist lediglich die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Schulleiter, beide Konrektoren und der Elternbeiratsvorsitzende gelangen ohne Wahl in den Beirat. Bei Abwesenheit können sie ihr Stimmrecht im Beirat auf ihre Stellvertreter bzw. auf ein Mitglied der erweiterten Schulleitung übertragen.

Von der Wahl mit Stimmzetteln kann abgesehen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder sich damit einverstanden erklären und nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 16.12.2014 in Kraft.

Vilsbiburg, 16.12.2014